

**PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG
DER "ENERGIEGENOSSENSCHAFT MAULS"**

REPUBLIC ITALIEN

Den achtundzwanzigsten April zweitausendfünfzehn.

(28 - 04 - 2015)

Um neunzehn Uhr zwanzig.

In Freienfeld (BZ), Fraktion Mauls, im Haus der Dorfgemeinschaft Mauls.

Vor mir RA Dr. **MARTINA TSCHURTSCHENTHALER, Notar in Brixen**, mit Amtssitz in der Altenmarktgasse 1, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

RALSER HUBERT, geboren in Brixen (BZ) am 3. März 1961, mit Domizil beim Sitz der Genossenschaft, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates der

"ENERGIEGENOSSENSCHAFT MAULS",

mit Sitz in Freienfeld (BZ), Fraktion Mauls 103, Steuer- und Eintragungsnummer im Handelsregister Bozen 02379010214, R.E.A. 174728, und im Genossenschaftsregister unter der Nr. A146152.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität ich Notar gewiss bin, erklärt mir, dass sich an diesem Ort und zu dieser Stunde die Vollversammlung der obgenannten Genossenschaft versammelt hat, um über folgende

Tagesordnung

zu diskutieren und zu beschließen:

I. Teil - "außerordentliche" Vollversammlung

1) Begrüßung durch den Obmann und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

2) Ernennung von Stimmzählern,

3) Änderung der Satzung im Beisein des Notars

II. Teil "ordentliche Vollversammlung"

1) Begrüßung durch den Obmann und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Ernennung Schriftführer, Stimmzähler und Mitfertiger,

2) Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates

3) Verlesung und Genehmigung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2014 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns

4) Änderung der Geschäftsordnung - Abstimmung

5) Festlegung der Amtsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

6) Allfälliges.

Der Erschienene RALSER HUBERT ersucht mich Notar hinsichtlich des Punkts drei der Tagesordnung um Beurkundung des Verlaufes der Vollversammlung der obgenannten Genossenschaft, Ansuchen, dem ich Notar nachkomme.

Herr RALSER HUBERT übernimmt den Vorsitz der Versammlung im Sinne des Artikels 22 des Statuts und erklärt mir wie folgt:

- die Versammlung der Genossenschaft ist fristgerecht und ordnungsgemäß im Sinne des Art. 17 des Statuts mittels Einschreibebrief bzw. persönlicher Zustellung mit Empfangsbestätigung, welche in den Gesellschaftsurkunden

Registriert in

BRIXEN

Am 18/05/2015

unter Nr. 1375

Serie 1T

Register € 200,00.-

Grundbuch € --

Kataster € --

Stempel € 156,00.-

Handelskammer von

BOZEN

Eingetragen

am 15/05/2015

Prot. Nr. 17057/2015

aufbewahrt werden, einberufen worden; _____

- die Anzahl der Mitglieder, welche persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind, gehen aus der Anwesenheitsliste der Mitglieder hervor, welche dieser Urkunde unter Buchstabe **"A"** beigelegt wird; alle Mitglieder sind seit mehr als neunzig Tagen im Mitgliederbuch eingetragen, sodass sie somit alle auch das Stimmrecht haben; _____
- die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche persönlich anwesend oder entschuldigt abwesend sind, gehen aus der Anwesenheitsliste des Verwaltungsrates hervor, welche dieser Urkunde unter Buchstabe **"B"** beigelegt wird; _____
- keine Mitglieder des Kontrollorgans anwesend sind, zumal vom Gesetz und vom Statut der Gesellschaft nicht vorgesehen; _____
- dass sich alle Anwesenden über die Tagesordnungspunkte ausreichend informiert erklären und bereit sind, sie zu behandeln. _____

Zum dritten Punkt, den "außerordentlichen Teil" der Tagesordnung betreffend, übergehend, schlägt der Vorsitzende RALSER HUBERT der Versammlung vor, dass das Statut ein einigen Punkten abzuändern, wobei er der Versammlung die abzuändernden Punkte eingehend erläutert. Folglich schlägt er vor, das Statut in neuer Fassung zu genehmigen. _____

Nach kurzer Diskussion, indem keiner der Anwesenden die Protokollierung seiner Stellungnahmen bezüglich des Tagesordnungspunktes beantragt, erklärt der Vorsitzende der Versammlung die Diskussion für beendet und ersucht die Versammlung, den dritten Tagesordnungspunkt zur Abstimmung zu bringen. _____

Der Vorsitzende erklärt mir, dass die Versammlung mittels Handaufheben – _____ beschließt: _____

1) alle Artikel des neuen Statuts mit folgendem Abstimmungsergebnis zu genehmigen _____

- der Abänderung zustimmend: 97 Stimmen, welche die vorgeschriebene Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der in dieser Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erreichen;
- die Abänderung ablehnend: 20 Stimmen,
- Stimmenthaltungen: 3 Stimmen,

wobei die Namen der Ablehnenden und Enthaltenden alle in dem dieser Urkunde unter Buchstabe **"C"** beigelegten Abstimmungsblatt angeführt sind. _____

Der Vorsitzende legt mir die neue Fassung des Statuts vor, welche dieser Urkunde unter Buchstabe **"D"** beigelegt werden. _____

Schließlich beschließt die Versammlung, dem Vorsitzenden die weitestgehenden Befugnisse für die Durchführung des gefassten Beschlusses zu erteilen und ihn zu ermächtigen, alle Formalitäten, die zur Eintragung des obigen gefassten Beschlusses ins Handelsregister notwendig sind, durchzuführen, auch mit der Befugnis, die für die Eintragung erforderlichen Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und am Genossenschaftsstatut vorzunehmen. _____

Da nichts weiteres zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Gesellschafterversammlung _____ um zwanzig Uhr für beendet. _____

Die Spesen der vorliegenden Urkunde gehen zu Lasten der Genossenschaft. _____

Vorliegende Urkunde ist von mir Notar der Partei, welche sie genehmigt, vorgelesen worden. Ich Notar bin von der Verlesung der Anlagen ausdrücklich befreit worden. _____

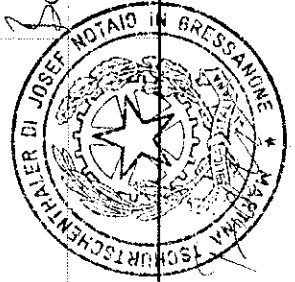
Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus drei Seiten von zwei Blättern. _____

Unterschrieben um zwanzig Uhr fünf. _____

Gez.: HUBERT RALSER _____

Gez.: TSCHURTSCHENTHALER MARTINA (Siegel) _____

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Aigner	Maria	Mauls	18	<i>Aigner Maria</i>		<i>Aigner Maria</i>	
Bacher	Anton	Mauls	26 C				
Bacher	Franz Wa	Mauls	21 F	<i>Bacher Franz</i>		<i>Bacher Franz</i>	
Bacher	Josef Alois	Mauls	15	<i>Bacher Josef</i>		<i>Bacher Josef</i>	
Bacher	Josefa	Mauls	105				
Bacher	Leo	Mauls	49 A	<i>Bacher Leo</i>		<i>Bacher Leo</i>	
Bacher	Markus	Mauls	49 C				
Bacher	Monika	Mauls	96	<i>Bacher Monika</i>		<i>Bacher Monika</i>	
Bacher	Viktor	Mauls	21 E	<i>Bach V.</i>		<i>Bach V.</i>	
Bergmeister	Alois	Mauls	115	<i>Bergmeister A.</i>		<i>Bergmeister A.</i>	
Bergmeister	Zázilia	Mauls	105	<i>Bergmeister Zázilia</i>		<i>Bergmeister Zázilia</i>	
Berisha	Lavdim	Mauls	11				



Dr

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Biscotti	Giancarlo	Mauls 1					
Blasbichler	Agata	Mauls 101					
Blasbichler	Albert	Mauls 26 D					
Blasbichler	Erich	Ritzail 71					
Blasbichler	Johanna	Mauls 15 B			BACHER MONIKA Bacher Monika		BACHER MONIKA Bacher Monika
Blasbichler	Walter	Mauls 58					Blasbichler Walter
Borella	Maurizio	Mauls 94					
Breitenberger	Josef	Mauls 38					
Crivellaro	Angela	Mauls 47					
Dolliana	Irmgard	Mauls 38 B					
Eigenverwaltung der Bürg	der Bürg	Mauls 84					
Fischnaller	Nikolaus	Mauls 93 A					



RA Franke

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Fleckinger	Franz	Mauls 59					
Fleckinger	Anton	Mauls 100					
Fleckinger	Eduard	Mauls 21		<i>Eduard</i>		<i>Eduard</i>	
Fleckinger	Hermine	Mauls 100		<i>Fleckinger Hermine</i>	<i>Fleckinger WALTER</i>	<i>Fleckinger Hermine</i>	<i>Fleckinger WALTER</i>
Fleckinger	Josef	Mauls 21		<i>Josef</i>	<i>Fleckinger WALTER</i>	<i>Josef</i>	<i>Fleckinger WALTER</i>
Fleckinger	Klaus	Mauls 21 A			<i>Klaus</i>		<i>Klaus</i>
Fleckinger	Walter	Mauls 20		<i>Walter</i>		<i>Walter</i>	
Forer	Konrad	Mauls 50 A		<i>Konrad</i>	<i>Konrad</i>	<i>Konrad</i>	<i>Konrad</i>
Forer	Philipp	Mauls 50 A		<i>Philipp</i>	<i>Philipp</i>	<i>Philipp</i>	<i>Philipp</i>
Fürler	Edith	Mauls 101					
Ganterer	Christian	Mauls 10 D					
Ganterer	Josef	Mauls 10 C					



RF

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Gemeinde Freienfeld		Mauls			HILBER HELENE Hilber Helene GIRTNER WOLFGANG Hilber Wolfgang		HILBER HELENE Hilber Helene GIRTNER WOLFGANG Hilber Wolfgang
Girtler	Karl	Mauls	23 B	Hilber Wolfgang		Hilber Wolfgang	
Girtler	Wolfgang	Mauls	23	Hilber Wolfgang		Hilber Wolfgang	
Gisser	Martha	Mauls	98	Wunderli Gines		Wunderli Gines	
Griesser	Edmund	Genauer	39		GRIESSER MARTIN Griesser Martin		GRIESSER MARTIN Griesser Martin
Gruber	Agata	Mauls	9	Griesser Agata		Griesser Agata	
Gruber	Franz	Mauls	49	Gruber Franz		Gruber Franz	
Gruber	Harald	Mauls	21 D	Gruber Franz	GRUBER FRANZ Gruber Franz		GRUBER FRANZ Gruber Franz
Gruber	Ida	Mauls	109				
Gruber	Jakob	Mauls	9	Hofer Herta	HOFFER HERTA Hofer Herta		HOFFER HERTA Hofer Herta
Gruber	Karl	Mauls	107				
Gschliesser	Anton	Pfulters	36				



F. Müller

Ant

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Gschwenter	Emil	Mauls	43	<i>Schwenter</i>		<i>Schwenter</i>	
Haller	Heilmuth	Mauls	16 A				
Heilmundt	Beate Chr	Mauls	1				
Hofer	Alois	Mauls	16	<i>Hofer Alois</i> <i>Hofer Cecilia</i>		<i>Hofer Alois</i> <i>Hofer Cecilia</i>	
Hofer	Cäcilia	Mauls	21	<i>M.H.</i>		<i>M.H.</i>	
Hofer	Christian	Mauls	118				
Hofer	Erna	Mauls	35 F				
Hofer	Evelyn	Mauls	35 A				
Hofer	Herta	Mauls	16	<i>Hofer Herta</i>		<i>Hofer Herta</i>	
Hofer	Rudolf	Mauls	16 B	<i>Hofer Rudolf</i>		<i>Hofer Rudolf</i>	
Jankovska	Anita	Mauls	29 A				
Kofler	Anton	Mauls	49				



par

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Kofler	Hubert	Mauls	49				
Lanz	Hermine	Mauls	119	<i>Heinrich</i>	<i>Heinrich</i>	<i>Heinrich</i>	
Lanz	Rudolf	Mauls	97				
Lanz	Thomas	Mauls	119	<i>Heinrich</i>		<i>Heinrich</i>	
Lanz	Albin	Mauls	34	<i>Heinrich</i>			
Lanz	Emmerich	Mauls	97 D				
Lanz	Konrad	Mauls	119	<i>Konrad</i>		<i>Konrad</i>	
Leitner	Johann	Mauls	93				
Mair	Oswald	Mauls	24	<i>Oswald</i>		<i>Oswald</i>	
Mair	Richard	Mauls	114	<i>Richard</i>		<i>Richard</i>	
Mair	Theresia	Mauls	6 A		<i>RAISER HEUGA</i> <i>Heugabösel</i>	<i>RAISER HEUGA</i> <i>Heugabösel</i>	
Mair	Heinrich	Mauls	24	<i>Mair Heinrich</i>		<i>Mair Heinrich</i>	



Heugabösel

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Mair	Ulrike	Mauls	35 C	Mair Ulrike		Mair Ulrike	
Marginter	Judith	Mauls	1				
Markart	Andrea	Mauls	49 D	1 Richard Messner	BACHER LEO Furber Leo		BACHER LEO Furber Leo
Messner	Richard	Mauls	15	Richard Messner		Richard Messner	
Ninz	Andreas	Mauls	110	Andreas Ninz		Andreas Ninz	
Nössing	Peter	Mauls	85		HILBER HELENE Helene Hilber		HILBER HELENE Helene Hilber
Nössing	Reinhard	Mauls	101				









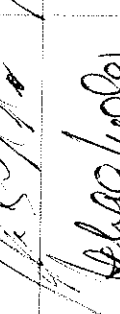
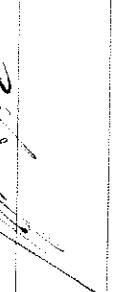
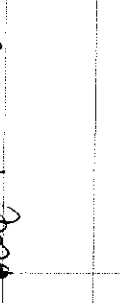

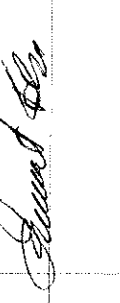

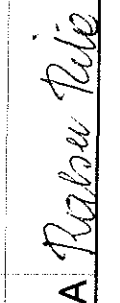
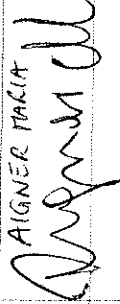

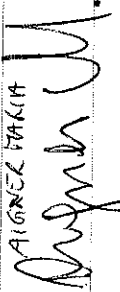

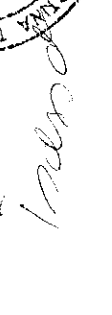
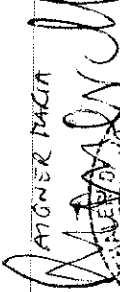
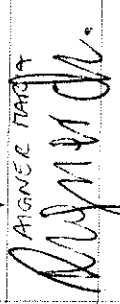
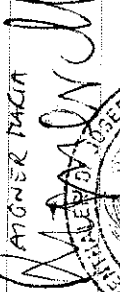
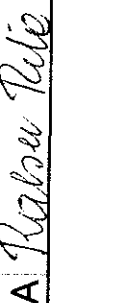
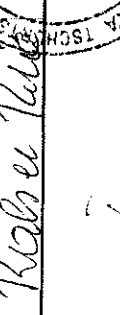


Mair
Ulrike

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Pedratscher	Josef	Mauls 26	E	<i>Josef Pedratscher</i>	PUNER TONI <i>Toni Perner</i>	<i>Josef Pedratscher</i>	PUNER TONI <i>Toni Perner</i>
PFARRKIRCHE MAULS		Mauls 32		<i>OK</i>		<i>OK</i>	
Pfitscher	Alois	Mauls 104					
<i>nicht stimmberechtigt!!</i> Pfitscher	Joachim	Mauls 104		<i>hah</i>		<i>hah</i>	
Pfitscher	Rita	Schabs -10				<i>Rita Pfitscher</i>	
Pichler	Anton	Mauls 13					
Pichler	Josef	Mauls 87		<i>Josef Pichler</i>		<i>Josef Pichler</i>	
Pichler	Max	Mauls 21	G				
Plaickner	Marianna	Mauls 52					
Plank	Angelika	Mauls 35	A				
Plank	Waltraud	Mauls 35	I	<i>Waltraud Plank</i>		<i>Waltraud Plank</i>	
Plank	Stefan	Mauls 28	A	<i>Stefan Plank</i>		<i>Stefan Plank</i>	



hah

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Plattner	Walter	Mauls 118					
Ploner	Augustina	Mauls 113					
Profanter	Wolfgang	Mauls 26	E				
Rainer	Gerhard	Mauls 1					
Rainer	Konrad	Mauls 10	C				
Ralsler	Alexandra	Mauls 40					
Ralsler	Hartwig	Mauls 40					
Ralsler	Helga	Mauls 111					
Ralsler	Helmut	Großheir 325					
Ralsler	Hubert	Mauls 103					
Ralsler	Johann	Mauls 18					
Ralsler	Rita	Mauls 40	A				



Ar. Inno



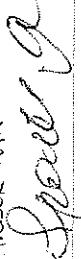
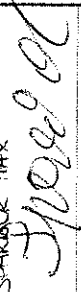
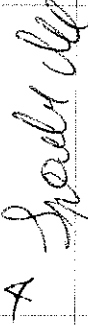

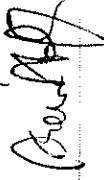
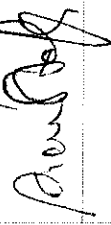
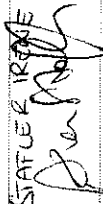
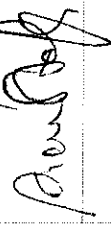
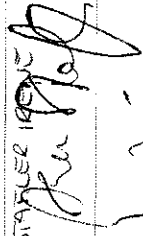
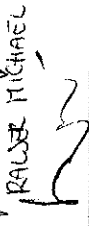


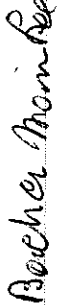
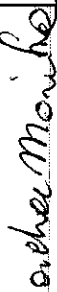

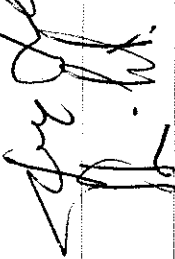
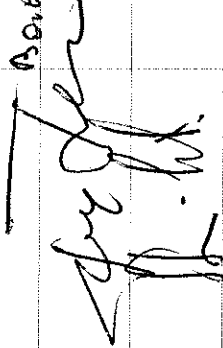
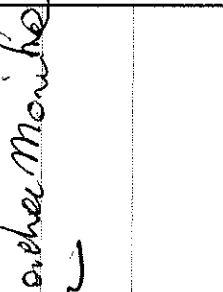

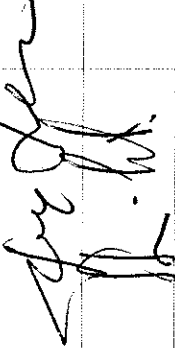



Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Ralser	Rosalinde	Mauls 33	33		RAISER MICHAEL 		RAISER MICHAEL
Ralser	Michael	Mauls 33	33				
Reiterer	Juliane	Mauls 11	11		STÄTZER IRENE 		STÄTZER IRENE
Rella	Giuseppe	Mauls 105	105				
Rest	Fabian	Mauls 97	97				
Rienzner	Rosalinde	Mauls 17	17				
Salcher	Irmgard	Mauls 10	B 10	Salbu Irmgard			Irmgard Salcher
Salcher	Maria	Mauls 10	B 10	Seer Maria			Seer Maria
Salcher	Martin	Mauls 84	84				
Saxl	Josef	Mauls 3	3				
Saxl	Peter	Mauls 98	98				
Schwazer	Waltraud	Mauls 53	53	Schwazer Waltraud			Schwazer Waltraud

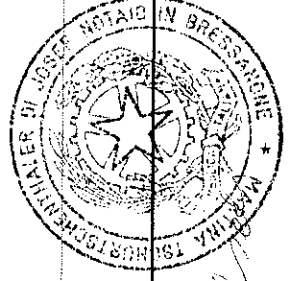


Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Schwitzer	Karl	Mauls 60	A	<i>Karl Schwitzer</i>		<i>Karl Schwitzer</i>	
Seehauser	Alois	Mauls 63		<i>Alois Seehauser</i>		<i>Alois Seehauser</i>	
Seehauser	Erhard	Mauls 57		<i>Erhard Seehauser</i>		<i>Erhard Seehauser</i>	
Seehauser	Franz	Mauls 101				<i>Franz Seehauser</i>	
Seehauser	Markus	Mauls 31		<i>Markus Seehauser</i>		<i>Markus Seehauser</i>	
Seehauser	Max	Mauls 63	A	<i>Max Seehauser</i>	SEETHAUSER ALOIS <i>Seehauser Alois</i>	<i>Seehauser Alois</i>	
Seehauser	Stefan	Mauls 26	B	<i>Stefan Seehauser</i>		<i>Stefan Seehauser</i>	
Senn	Claudia	Mauls 29					
Sorg	Anna	Mauls 22		<i>Anna Sorg</i>	RAUSER HELGA <i>Helga Rauser</i>	<i>Helga Rauser</i>	
Sorg	Anna	Mauls 60		<i>Anna Sorg</i>	SCHWITZER KARL <i>Karl Schwitzer</i>	<i>Karl Schwitzer</i>	
Sorg	Helene	Mauls 14	A	<i>Helene Sorg</i>	NINZ ANDREAS <i>Andreas Ninz</i>	<i>Andreas Ninz</i>	
Sorg	Josef	Mauls 27					



PN *Edith*

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Sparber	Johann	Mauls 86					
Sparber	Karl	Genauer 38			SPARBER KARL 		SPARBER MAX 
Sparber	Lukas	Mauls 54					
Sparber	Max	Mauls 54					
Stafler	Irene	Mauls 4			STATLER IRENE 		STATLER IRENE 
Stafler	Karl	Mauls 11			RAUBER MICHAEL 		
Stafler	Andreas	Mauls 5 A			BACHER MONIKA 		BACHER MONIKA 
Staudacher	Margareth	Mauls 96			Bacher Monique 		Bacher Monique 
Steinmann	Franz	Mauls 48					
Steinmann	Günther	Mauls 16 C					
Steinmann	Helene	Mauls 93 B					
Steinmann	Johann	Mauls 93					





Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Steinmann	Martin	Mauls 23					
Thaler	Max	Mauls 96					
Tratter	Michael	Mauls 45		<i>Tratter Michael</i>		<i>Tratter Michael</i>	
Tratter	Peter	Mauls 14					
Überegger	Agnese	Mauls 37			ZUBEZUGER FRIEDRICH <i>Überegger</i>		ZUBEZUGER FRIEDRICH <i>Überegger</i>
Überegger	Albert	Mauls 38	A	<i>Überegger Alois</i>		<i>Überegger Alois</i>	
Überegger	Alois	Mauls 26	F	<i>Überegger Alois</i>			
Überegger	Anna	Mauls 24			HAIR HEINRICH <i>Hair Heinrich</i>		HAIR HEINRICH <i>Hair Heinrich</i>
Überegger	Daniel	Mauls 38	C	<i>Überegger Alois</i>		<i>Überegger Alois</i>	
Überegger	Hannes	Mauls 40	A		RAUSER RITA <i>Rauscher Rita</i>		RAUSER RITA <i>Rauscher Rita</i>
Überegger	Hermann	Mauls 39					
Überegger	Irene	Mauls 88			<i>Überegger Alois</i>	<i>Überegger Alois</i>	<i>Überegger Alois</i>

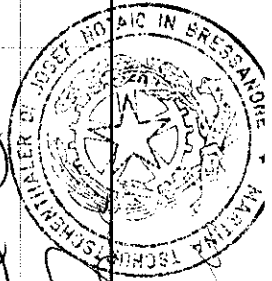


Tratter

Überegger Alois
ZUBEZUGER DANIEL

Überegger Alois
ZUBEZUGER DANIEL

Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VV - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Überegger	Oswald	Mauls 95	95		 SEETHAUSEN SEBASTIAN		SEETHAUSEN SEBASTIAN
Überegger	Rudolf	Mauls 41	41				RAUSER RITA
Überegger	Verena	Mauls 40	40				
Unterleitner	Siegfried	Vahn 16	16				
Untersteiner	Frieda	Mauls 96	96				
Unterthiner	Welko	Mauls 35	35				
Vesperinas	Perez Juli	Mauls 94	94				
Wieland	Christian	Mauls 35	35	H			
Wieser	Brigitta	Mauls 100	100				
Wieser	Karin	Mauls 106	106				
Wieser	Walter	Mauls 16	16	B			
Wild	Andreas	Ritzail 82	82				



Namen	Vorname	Adresse	Nr.	Außerordent. VW - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch ...	Ordentliche VW - Unterschrift	vertreten mittels Vollmacht durch...
Zihl	Thomas	Mauls 44	A				
Zihl	Adolf	Mauls 99		<i>Adolf Zihl</i>		<i>Adolf Zihl</i>	
Zihl	Agnes	Mauls 95			SEHHAUSER STEFFAN <i>Steffan Sehmauser</i>		SEHHAUSER STEFFAN <i>Steffan Sehmauser</i>
Zihl	Eva	Mauls 29					
Zihl	Johann	Mauls 8		<i>Julius Zihl</i>		<i>Julius Zihl</i>	
Zihl	Josef	Mauls 8					
Zihl	Oswald	Mauls 44					
Zössmayr	Alexander	Mauls 88	A	<i>Alexander Zössmayr</i>		<i>Alexander Zössmayr</i>	
Zössmayr	Helene	Mauls 42		<i>Helene Zössmayr</i>		<i>Helene Zössmayr</i>	
Zössmayr	Josef	Mauls 39	A	<i>Josef Zössmayr</i>		<i>Josef Zössmayr</i>	
Zössmayr	Karl	Mauls 36					
Zössmayr	Stephanie	Mauls 39	A	<i>Stephanie Zössmayr</i>		<i>Stephanie Zössmayr</i>	



not. Sehmauser

Energiegenossenschaft Mauls

Sitz in 39040 Freienfeld

Allegato/Anlage 3

Rep./Urk. 134

Racc./Samml. 112

Prasenzliste des Verwaltungsrates bei der ausserordentlichen

Vollversammlung am 28.04.2015 um 19.00 Uhr im Haus der Dorfgemeinschaft

Anwesende:

Obmann: **Hubert Raiser**

Hubert Raiser

Verwaltungsrat
Obmann stellvertreter **Martin Salcher**

Martin Salcher

Verwaltungsrat **Andreas Wild**

Andreas Wild

Verwaltungsrag **Welko Unterthiner**

Welko Unterthiner

Verwaltungsrat **Philipp Forer**

Philipp Forer

Verwaltungsrat **Helene Hilber**
(Delegierte der
Gemeinde Freienfeld)

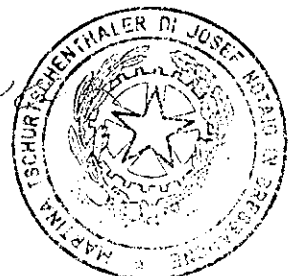
Helene Hilber

Verwaltungsrat **Überegger Rudolf**
(Delgierter der
Eigenverwaltung B.N.G.
Mauls mit Leimgruben)

Überegger Rudolf

Andreas Wild

Tsa



ABSTIMMUNGSBLATT

Allegato/Anlage C
Rep./Urk. 134
Racc./Samml. 112

Soll das Statut in der vorgetragenen Form genehmigt werden?

Nr. Stimmberechtigte: 120

Befürwortungen Nr. 98 97

davon Gegenstimmen Nr. 99 20

Namen:

Lonz Thomas, Fleckinger Walter, Fleckinger Klaus, Fleckinger Josef,
Mair Heinrich, Überegger ^{Anna} ~~Albin~~, Steimmann Johann, Seehauser Stefan,
Zihl Agnes, Überegger Oswald, Bergmeister Alois, Mair Richard,
Girtler Wolfgang, Girtler Karl, Rabser Rita, Überegger Hannes,
Überegger Verena, Überegger Albert, Überegger Daniel, Überegger Leonie

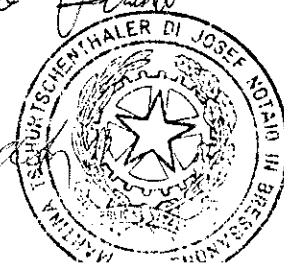
davon Enthaltungen: Nr. 3

Namen

Zihl Adolf
Wieser Walter
Fleckinger Edmund

Handwritten signatures and a circular notary seal.

Trascher



Statut

TITEL I BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Am 14. November 2003 ist mit Sitz in der Gemeinde Freienfeld die Genossenschaft mit der Bezeichnung „Energiegenossenschaft Muls“, in italienischer Übersetzung „Società Cooperativa di Energia Muls“ gegründet.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis zum 31. Dezember 2100 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vorzeitig aufgelöst oder auch verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II ZWECK - GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, die Mitglieder zu möglichst günstigen Konditionen mit umweltfreundlicher Energie sowie Waren und Dienstleistungen aller Art zu versorgen und die Mitglieder in allen Belangen der Energieversorgung zu betreuen.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

- a) die Erzeugung, der Bezug bzw. Zukauf, der Verkauf, die Benützung und die Verteilung von elektrischer Energie sowohl für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;
- b) die Erzeugung, die Benützung, die Verteilung, der An- und Verkauf jedweder Energie sowohl für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;
- c) die Produktion, die Benützung, die Verteilung und der Verkauf von Energie und Fernwärme sowohl für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;
- d) der Ankauf, die Errichtung und die Miete von baulichen Anlagen, Einrichtungen und oder Immobilien jeder Art, sowie die Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften, Betrieben oder Vereinigungen jeglicher Art jedoch nicht gegenüber der Öffentlichkeit, sowie die Durchführung aller sonstigen Operationen, insbesondere finanzieller Natur, soweit sie zur Erreichung der Genossenschaftszwecke notwendig und nützlich sind;
- e) die Planung, Errichtung, Optimierung und Instandhaltung von Produktionsanlagen, Leitungs- sowie Verteilungslinien für Strom- und Wärmeenergie, Transformatorenkabinen und anderen notwendigen Anlagen und Maschinen sowie der Ausbau des Glasfasernetzes und der Telekommunikation im Allgemeinen. Die Genossenschaft kann auch den Bau, die Führung und Wartung von öffentlichen und privaten Infrastrukturen übernehmen und Installationsarbeiten für Dritte ausführen;
- f)
- g) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Elektro- und Wärmeenergieversorgung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder zu verbessern;
- h) die Genossenschaft kann eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 2135 ital. ZGB ausüben, sofern sie dem Erreichen des Gesellschaftszweckes dient;
- i) alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit Schneeräumung, Straßenräumung, Instandhaltung von Straßen und Plätzen u.ä..
- j) die Abwicklung verschiedener Dienste, insbesondere im Bereich der Elektroenergie, grüner Energie, Regional- und Gemeinwohntwicklung sowie Mobilität jeder Art;



M

F

- k) der Erwerb und der Handel von Lebensmitteln und Waren jeglicher Art durch Führung von Detail- und Großhandelsgeschäften mit oder ohne Barbetrieb und im Besonderen der An- und Verkauf, die An- und Vermietung und Verleih sowie Reparatur und Instandhaltung von Elektromaterial, Elektrogeräten, Elektromaschinen und Fahrzeugen an die Mitglieder der Genossenschaft sowie an Dritte; Die Führung und Ausübung einer E-Tankstelle für Mitglieder und Dritte.
- l) Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Energieversorgung, Energieeinsparung und Energieoptimierung, Energieverteilung und Energiehandel.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Handels-, Industrie- sowie Finanzbereich mit beweglichen und unbeweglichen Gütern durchführen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren. Die Abwicklung dieser Tätigkeit wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Genossenschaft auch Freiberufler beauftragen und sich privater oder öffentlicher Betriebe, Körperschaften oder sonstiger Einrichtungen bedienen.

Die Genossenschaft kann auch mit Dritten handeln.

Die Genossenschaft kann weiters Bürgschaften zu Gunsten anderer Genossenschaften oder verbundener Gesellschaften leisten, sofern diese ähnliche oder ergänzende Tätigkeiten ausüben, oder mit ihr wirtschaftlich verbunden sind und vorausgesetzt, dass dies dem Erreichen des Genossenschaftsgegenstandes dient.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten.

Mitglied kann eine jede natürliche Person (Privatperson, Einzelunternehmer und Freiberufler) werden, die ihren Wohnsitzamt Stromanschluss und eigenem Stromzähler im Fraktionsgebiet von Mauls, Leimgruben, Genauen, Gansör und Flains hat, und in der Lage ist, die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu nutzen. Bei der Mitgliedschaft der natürlichen Person ist pro Haushalt nur eine Mitgliedschaft möglich. Für die Feststellung ob ein eigener Haushalt vorliegt, wird auf den Familienbogen bzw. der entsprechenden Eintragung der Antrag stellenden Person im Meldeamt der Gemeinde Freienfeld zum Zeitpunkt des Beitrittsansuchens gemäß Artikel 6 abgestellt.

Daneben kann auch die Gemeinde Freienfeld, die Eigenverwaltung BNG Mauls mit Leimgruben und die Pfarrgemeinde von St. Oswald Mauls sowie Genossenschaften und Gesellschaften welche ihre Geschäftstätigkeit andauernd (auch mittels Zweigstellen) und ihre/n eigenen Stromzähler, im Fraktionsgebiet von Mauls, Leimgruben, Genauen, Gansör und Flains haben, Mitglied werden. Sie müssen in der Lage sein, die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu nutzen. Für jede juristische Person oder Körperschaft ist nur eine Mitgliedschaft möglich.

Die Mitglieder müssen außerdem einen guten Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Familienzugehörigkeit gemäß Artikel 5, Wohnsitz, Geburtsort, Geburtsdatum und die Steuernummer im Falle einer natürlichen Person;

- b) Gesellschaftsbezeichnung, Gesellschaftssitz, Mehrwertsteuernummer, Daten des gesetzlichen Vertreters im Falle juristischer Personen, Genossenschaften oder Körperschaften;
- c) Erklärung dass die betriebliche Tätigkeit im Fraktionsgebiet von Mauls, Leimgruben, Genauen, Gansör und Flains ausgeübt wird (für juristische Personen, Genossenschaften oder Körperschaften);
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals und des Aufpreises lt. Geschäftsordnung;
- d) Daten des/der eigenen Stromzählers;
- e) die Erklärung, dieses Statut und die Geschäftsordnung zu kennen und diese anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Hinsicht zu fördern sowie die Initiativen und Anweisungen der Genossenschaft für die Erreichung ihrer Zwecke zu befolgen;
- c) die Schadenersatzleistungen und Strafen, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über ein Mitglied wegen Verletzung der Statuten oder der Geschäftsordnung verhängt, zu bezahlen;
- d) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt
2. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat festgestellt und im Mitgliederbuch vermerkt.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Mitglied jederzeit seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.

Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, welches die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.



[Handwritten signature]

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen,

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenztaetigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei der Vollversammlung der Genossenschaft Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Artikel 14 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Sie haben keinen Anspruch auf irgendeine Beteiligung an den Rücklagen des Reinvermögens oder am sonstigen genossenschaftlichen Vermögen.

Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 14 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Auf Antrag aller Erben kann ein Erbe, der im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des

Verwaltungsrates übernehmen, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV GENOSSENSCHAFTSKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 13 (Bestandteile)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden, zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 14 gebildet wird;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;

Die unaufteilbaren Rücklagen dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung, wobei jedenfalls gilt, dass der Geschäftsanteil nur als Ganzes übertragen werden kann. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu übertragen, muss dies dem Verwaltungsrat mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern damit der Verwaltungsrat die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Sinne des Artikel 5 überprüfen kann. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Die Höhe des von jedem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteiles darf nicht die gesetzlichen Grenzen unter - und überschreiten.

Der Aufpreis wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die von der Vollversammlung lt. Art. 33 beschlossen wird.

Art. 14 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

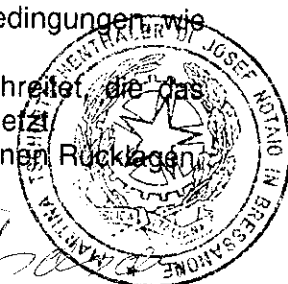
Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses muss über den Zeitraum von 15 Tagen vor Stattfinden der Vollversammlung am Sitz der Genossenschaft zwecks Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen. Der Verwaltungsrat muss in seinem Bericht ausdrücklich die Kriterien anführen, welche er in der Betriebsführung unter Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze angewandt hat, um den statuarisch festgelegten Genossenschaftszweck zu erreichen.

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe von 3 %;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für die Ausschüttung von Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen,



weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 15 (Rückvergütungen)

Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich Genehmigung des Jahresabschlusses über die Zuteilung der Rückvergütungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen und im Verhältnis zu der gelieferten Energie an die einzelnen Mitglieder.

TITEL V GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 16 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird

Art. 17 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und e-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Südtiroler Tageszeitung, Alto Adige. Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Region Trentino-Südtirol), den Tag und die Uhrzeit.

Die Einberufung kann durch eine persönliche Zustellung mit Empfangsbestätigung erfolgen, die wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind sowie die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans und des Aufsichtsrats, sofern letztere bestellt wurden, anwesend sind. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 18 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

- 1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes und die Deckung von Verlusten;
- 2) wählt den Verwaltungsrat;
- 3) wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat und seinen Vorsitzenden
- 4) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter und Aufsichträte fest;
- 5) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 6) legt die Höhe der Geschäftsanteile fest;
- 7) beschließt die Abänderung und Ergänzung der Statuten
- 8) beschließt die Auflösung der Genossenschaft;
- 9) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 14 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrates für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen. Sollte die Vollversammlung laut Gesetz (auf Antrag der Verwalter) zu beschließen haben, so ist eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder nicht möglich. Das Gleiche gilt

für den Fall, dass die Vollversammlung auf der Grundlage eines von den Verwaltern vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Vollversammlung ist laut Statut als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Die ordentliche Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und in zweiter Einberufung wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist..

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder das Statut nicht andere Bestimmungen vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle Mitglieder, auch für die bei der Vollversammlung nicht Anwesenden, verbindliche Kraft.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er von drei Viertel der anwesenden und vertretenden Mitglieder gefasst wird.

Art. 20 (Stimmabgabe)

Die Abstimmungen erfolgen im Normalfall durch Handaufheben.

Die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft erfolgen mit Stimmzetteln. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn diese beantragt und von keiner Seite dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt die an Lebensjahren ältere Person als gewählt.

Art. 21 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens neunzig Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und die mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Schwägerte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte hat das aktive Stimmrecht. Der Bevollmächtigte darf sich in seiner Eigenschaft als Vollmachtsträger nicht zur Wahl stellen.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 22 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss und gleichzeitig Stimmzähler sein kann. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 23 (Verwaltung)



Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und bis sieben weiteren Verwaltungsräten zusammensetzt, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Sollte die Gemeindeverwaltung von Freienfeld als Mitglied der Genossenschaft beitreten, wird dieser auf jedem Fall das Recht im Sinne des Artikels 2542 ZGB eingeräumt, einen Verwaltungsrat zu bestimmen. Ebenso wird der „Eigenverwaltung der Bürgerlichen Nutzungsgüter Mauls mit Leimgruben“ das Recht im Sinne des Artikels 2542 ZGB eingeräumt, einen Verwaltungsrat zu bestimmen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Der Verwaltungsrat bleibt jeweils drei Jahre im Amt und verfällt mit der Neuwahl des Verwaltungsrates am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrates wegen Ablaufs der Amtsdauer wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Verwaltungsrat neu gebildet wurde.

Der Verwaltungsrat wählt aus den eigenen Reihen den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Art. 24 (Aufgaben der Verwalter)

Der Verwaltungsrat ist mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz oder durch dieses Statut der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe dem Verwaltungsrat über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die Mitglieder des Kontrollausschusses wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt.

Art. 27 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates, die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben

übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 28 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Bei Vollversammlungen von Verbänden oder Körperschaften, denen die Genossenschaft als Mitglied angehört, ist der Obmann ermächtigt, seine Stimme zur Tagesordnung im Rahmen seiner Befugnisse bindend für die Genossenschaft abzugeben.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz. Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 29 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt jeweils drei Geschäftsjahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Das Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Fristablauf ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Aufsichtsrat neu gebildet wurde. Die Aufsichtsräte sind wieder wählbar.

Die jährliche Vergütung für die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die gesetzliche Rechnungsrevision durch.

TITEL VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 (Vorzeitige Auflösung)

Die außerordentliche Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 31 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 14 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VII ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 (Schiedsgericht)

Für alle Streitigkeiten, soweit vom Gesetz erlaubt, welche zwischen den Genossenschaftsmitgliedern untereinander und zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern in Genossenschaftsangelegenheiten entstehen, unterwerfen sich sowohl die Mitglieder, selbst wenn diese im Moment der Klageerhebung aus der Genossenschaft ausgeschieden sein sollten, als auch die Genossenschaft dem Urteilsspruch eines Schiedsgerichtes, bestehend aus drei Schiedsrichtern, welches nach dem Gesetz mit Anwendung angemessener Billigkeit binnen 30 Tagen zu entscheiden



hat. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden auf Antrag der fleißigeren Partei innerhalb von 30 Tagen vom „Raiffeisenverband Südtirol“ Bozen des Einzugsgebietes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, namhaft gemacht. Diese drei Schiedsrichter werden sodann den Präsidenten ernennen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unwiderruflich bindend für die Parteien.

Art. 33 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden.

In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 34 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art. 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 35 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.